

die Flut mittelalterlicher Urkundenfälschungen¹²⁾ ihre Existenz überwiegend primitiver Betrugsabsicht verdankt, oder ob auch oder vielleicht gerade für sie der von Fuhrmann vertretene Deutungsversuch Gültigkeit hat. Fuhrmann zitiert das bekannte Dictum von Fritz Kern: „Ich bin überzeugt, wenn es sich auch mangels Fälscherkonfessionen des Mittelalters schwer quellenmäßig belegen läßt, daß manch ein für sein Kloster Urkunden komponierendes Mönchlein, von Fälscherheiligen wie Pseudo-Isidor ganz abgesehen, in seinem Maulwurfsbau sich den Himmel verdient hat. War es denn nicht sozusagen aus Vernunft, Rechtsgefühl, leisen oder lauten Überlieferungen usw. klar und einleuchtend, daß jener Acker nicht dem bösen Vogt gehören k a n n , da er doch so geschnitten ist, daß er zu dem anstoßenden Klostergut ursprünglich gehört haben m u ß ?“¹³⁾ Doch Kern hat geirrt: Fälscherkonfessionen des Mittelalters gibt es tatsächlich. Auf seinem Totenbett gestand der Mönch Guerno von St-Médard bei Soissons ein, für die Abtei St-Ouen und die englische Abtei St. Augustine in Canterbury Papstprivilegien gefälscht zu haben, was er bitterlich bereute. Der Bischof von Châlons-sur-Marne, ein früherer Abt von St-Médard, berichtete davon auf einem päpstlichen Konzil (Reims?) des Jahres 1131, wie wir aus einem Brief des Erzbischofs von Rouen an Papst Hadrian IV. wissen. Die zweite Fälscherkonfession betrifft den Kaplan Nikolaus König Ottokars II. von Böhmen, der eine Urkunde Herzog Heinrichs Jasomirgott von angeblich 1158 gefälscht hatte. Der Fälschung überführt, wird am 29. XI. 1261 ein Protokoll über die Entstehung des Spuriums aufgenommen. Hier ist die „Reue“ des Täters natürlich im Geständnis inbegriffen¹⁴⁾. Immerhin scheinen die Fälscher doch nicht ganz so heiteren Sinnes gefälscht zu haben, wie Kern sich das vorstellte. Die folgenden Seiten wollen versuchen, auf die oben gestellte Frage eine Antwort zu finden.

Jeder Bearbeiter eines größeren Urkundenbestands wird im Laufe seiner Arbeit zwangsläufig auf ein oder auch mehrere Fälschungsnester stoßen, mit denen er sich im Rahmen der vorgesehenen Edition befassen muß. Der Akzent liegt hierbei allerdings auf der Einschränkung, denn der Herausgeber beispielsweise der Urkunden Ludwigs des Frommen wäre völlig außerstande, bei jeder „seinen“ Herrscher betreffenden Fälschung nun sogleich eine Spezialuntersuchung über alle diesen Empfänger betreffenden Spuria anzustellen, so wünschenswert dies theoretisch auch wäre. Aber eine solche Arbeitsweise würde die Fertigstellung der Edition „ad kalendas Graecas“ vertagen; so ist der Editor allein schon aus arbeitsökonomischen Gründen gezwungen, sich jeweils auf die wenigen, seine Edition betreffenden Stücke zu konzentrieren, obwohl die Problematik einer solchen Beschränkung offenkundig ist. Diese Feststellung gilt in besonderem Maße für Urkundeneditionen frühmittelalterlicher Herrscher, da auf deren Namen getreu dem Prinzip, daß gutes Recht alt

¹²⁾ Daß die Zahl der diplomatischen Spuria die aller anderen Fälschungen des Mittelalters (hagiographische, kanonistische usw.) bei weitem übertrifft, ist mir nicht zweifelhaft; anders F u h r m a n n , S. 585, dem ich in diesem Punkt nicht folgen kann.

¹³⁾ Recht und Verfassung im Mittelalter, HZ 120 (1919) S. 1—79 [= Libelli 3 (1952), hier S. 50].

¹⁴⁾ Zu Guerno vgl. B r o o k e (oben Anm. 1) S. 105; zu Nikolaus vgl. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. von Heinrich (v.) F i c h t e n a u und Erich Z ö l l n e r (1950) Nr. 27, S. 37—38. (Herrn Kollegen E. Z ö l l n e r bin ich für den frdl. Hinweis auf diese Urkunde zu Dank verpflichtet.)